



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt „Die Unternehmergesellschaft - UG - (haftungsbeschränkt)“

Kontakt: Andreas Meier, a.meier@dortmund.ihk.de

(Stand: Januar 2011)

1 Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) am 01.11.2008 wurde die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) - oder kurz UG (haftungsbeschränkt) - vom Gesetzgeber „aus der Taufe gehoben“. Eine wirklich eigenständige Rechtsform stellt sie allerdings nicht dar. Wie sowohl ihre gesetzliche Verankerung in § 5 a GmbHG als auch ihre umgangssprachliche Bezeichnung „Mini-GmbH“ andeuten, stellt die UG (haftungsbeschränkt) eine Sonderform der GmbH dar. Als solche ist auch sie eine juristische Person des Privatrechts („Kapitalgesellschaft“) und besitzt damit eine eigene Rechtspersönlichkeit, unabhängig von der ihrer Gesellschafter. Sie führt eine Firma als eigenen Handelsnamen, unter der sie im Rechts- und Geschäftsverkehr auftritt und wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer als Handlungsorgan(e) vertreten. Auch das Vermögen der UG (haftungsbeschränkt) ist vom Vermögen ihrer Gesellschafter getrennt.

2 Die Gründung

Wie die GmbH kann auch die UG (haftungsbeschränkt) von einer Person allein oder von mehreren Personen gegründet werden. Als Gründer können sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften auftreten. Zur formgerechten Gründung bedarf es eines Gesellschaftsvertrags, der von einem Notar beurkundet werden muss. Zur Vereinfachung der Gründung sowie zur Reduzierung der Gründungskosten ist es möglich, auf einen individuell gestalteten Gesellschaftsvertrag zu verzichten und stattdessen das sog. "Musterprotokoll" zu verwenden, das als Anlage zum GmbHG veröffentlicht wurde. Allerdings ist die Verwendung dieses Musterprotokolls nur dann möglich, wenn die UG (haftungsbeschränkt) von maximal drei Gesellschaftern gegründet und lediglich ein Geschäftsführer bestellt wird. Auch können in einem solchen Fall keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. Da gerade die im GmbH-Recht bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten - daraus resultierend, dass viele Vorschriften des GmbHG dispositiv, also gesellschaftsvertraglich abänderbar, sind - oft als großer Vorteil angesehen werden, sollte gründlich erwogen werden, ob der Kostenvorteil bei Verwendung des Musterprotokolls einen solchen Verzicht rechtfertigt. Ebenfalls vom Notar zu beantragen ist die Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts. Dabei wird zwingend auch eine vollständige (Post-)Anschrift, unter der die Gesellschaft zu erreichen ist, in das Handelsregister eingetragen. Daneben ist für die UG (haftungsbeschränkt) bei der zuständigen Kommunalverwaltung auch noch eine Gewerbeanmeldung vorzunehmen.

3 Die Firma

Die Firma ist der in das Handelsregister einzutragende (Handels-)Name des von der UG (haftungsbeschränkt) betriebenen Unternehmens. Bei der Wahl dieser Firma besteht ein großer Spielraum. Sowohl eine Personenfirma (mit zumindest dem Familiennamen eines Gesellschafters), eine Sachfirma (orientiert am Gegenstand des Unternehmens plus individualisierendem Zusatz) als auch eine Phantasiefirma (gebildet aus Phantasiebezeichnungen) bzw. eine Kombination aus mehreren dieser Firmentypen ist zulässig. In jedem Fall muss die Firma jedoch zur Kennzeichnung und Individualisierung der Gesellschaft geeignet sein. Das bedeutet, dass z.B. eine Sachfirma nicht nur aus einem oder mehreren Gattungsbegriffen bestehen darf (z.B. Autohandels-UG (haftungsbeschränkt)), denn es soll vermieden werden, dass allgemeine Sach- und Branchenbegriffe zugunsten eines Unternehmens „monopolisiert“ werden. Die Firma

einer UG (haftungsbeschränkt) muss weiter einen eindeutigen **Rechtsformzusatz** enthalten. In ausgeschriebener Form lautet dieser **„Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“**. Er darf auch **„UG (haftungsbeschränkt)“** abgekürzt werden. Jedoch darf weder der Klammerzusatz „haftungsbeschränkt“ abgekürzt werden, noch darf sich die Gesellschaft gar als „UG mbH“, „Mini-GmbH“ o.ä. bezeichnen. Um allen Anforderungen des Firmenrechts zu entsprechen kann es sinnvoll sein, die gewünschte Firma vorab mit der IHK abzustimmen. Dabei kann z.B. festgestellt werden, ob am Ort bereits eine gleichnamige Firma eingetragen ist. Weder von der IHK noch vom Registergericht wird dagegen geprüft, ob von dritter Seite gegen eine Firmenbezeichnung wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Das Risiko, die Firma später aus einem solchen Grund ändern zu müssen, kann durch eigene Recherchen - z.B. im Internet - zwar verringert, letztlich aber nie ganz ausgeschlossen werden.

4 Der Gegenstand des Unternehmens

Im Gesellschaftsvertrag bzw. Musterprotokoll ist der Gegenstand des Unternehmens der UG (haftungsbeschränkt) so anzugeben, dass dadurch eine konkrete Vorstellung von der Tätigkeit der Gesellschaft ermöglicht wird (z.B. Herstellung von Beleuchtungskörpern, Großhandel mit Möbeln, Lebensmitteleinzelhandel). Liegt eine für die Tätigkeit der Gesellschaft benötigte öffentlich-rechtliche Genehmigung (z.B. Gaststättenkonzession, Eintragung in die Handwerksrolle oder Erlaubnis für Versicherungsvermittler) bei der Anmeldung der UG (haftungsbeschränkt) zur Eintragung in das Handelsregister noch nicht vor, hindert dies zwar nicht die HR-Eintragung der Gesellschaft. Jedoch darf diese ohne die Genehmigung ihre Tätigkeit (noch) nicht ausüben.

5 Das Stammkapital und seine Erhaltung

Um dem Dilemma zu entkommen, dass einerseits z.B. mit der britischen „Limited“ eine Rechtsform existiert, die als de facto stammkapitalbefreite und haftungsbeschränkte Kapitalgesellschaft auch in Deutschland tätig werden darf, andererseits eine aus Gläubigersicht nicht erwünschte „Abwertung“ der GmbH durch eine Reduzierung des Mindest-Stammkapitals nicht vorgenommen werden sollte, wurde das Mindest-Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) auf lediglich 1 € festgelegt. Selbstverständlich darf es darüber liegen. Häufig wird es sogar sinnvoll sein, das Stammkapital der Gesellschaft nicht auf lediglich 1 € festzusetzen, denn eine unterkapitalisierte Gesellschaft wäre sofort insolvenzbedroht. Die konkrete Höhe des Stammkapitals wird im Gesellschaftsvertrag festgelegt. Gleiches gilt für die Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile und deren Nennbetrag, der jedoch ebenfalls pro Geschäftsanteil nicht unter 1 € liegen darf und auf volle Euro lauten muss. Die auf den Geschäftsanteil zu leistenden Einlagen müssen bei der UG (haftungsbeschränkt) vollständig und zwingend in Geld geleistet werden. Eine Sachgründung wie bei der GmbH ist hier also nicht möglich. In der Anmeldung muss der Geschäftsführer versichern, dass die Einlagen voll eingezahlt sind und der Gesellschaft endgültig zur freien Verfügung stehen. Vorsicht: Falschangaben diesbezüglich sind sogar strafrechtlich relevant!

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Ausnahmen von diesem Verbot bestehen, wenn es sich bei der Auszahlung um eine Leistung im Rahmen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages, die Rückgewähr eines Darlehens oder eine Leistung handelt, die durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt ist. Nur unter ähnlich strengen Voraussetzungen ist auch das sog. Hin-und-her-Zahlen zulässig, also das absprachegemäße Zurückfließenlassen der Einlageleistung an einen Gesellschafter. In einem solchen Fall gilt die Einlageleistung nur dann als wirksam erbracht, wenn die Gesellschaft über einen vollwertigen und jederzeit fälligen Rückgewähranspruch verfügt und zudem dem Registergericht bei der Anmeldung Mitteilung hinsichtlich der Absprache des Hin-und-her-Zahlens gemacht wurde. Durch die Neuregelung des GmbH-Rechts wurde zudem klargestellt, dass Gesellschafterdarlehen im Insolvenzfall grundsätzlich - und nicht nur, wenn sie kapitalersetzend sind - erst nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz stellen nur das sog. Sanierungsprivileg und das Kleinbeteiligtenprivileg (für nicht geschäftsführende Gesellschafter mit nicht mehr als 10% Kapitalbeteiligung) dar. Sollten die Ansprüche der Gesellschafter innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantragstellung befriedigt worden sein, droht den Gesellschaftern zudem die Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Leistung an den Insolvenzverwalter. Kredite an die Gesellschafter aus dem zur Erhaltung des

Stammkapitals erforderlichen Vermögen können zu einer Überschuldungsbilanz und damit zur Insolvenzantragspflicht führen. Gerade Verluste aus der Tätigkeit der Gesellschaft können das ursprünglich vorhandene Gesellschaftskapital vermindern oder aufzehren. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder ergibt eine Bilanz, dass das tatsächliche Vermögen die Schulden der Gesellschaft nicht mehr deckt, müssen die Geschäftsführer unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen. Sollte die UG (haftungsbeschränkt) keinen Geschäftsführer mehr haben, also führungslos geworden sein, trifft diese Pflicht die Gesellschafter.

6 Ansparpflicht und „Wandel“ der UG (haftungsbeschränkt) zur GmbH

Die Novellierung des GmbH-Rechts durch das MoMiG führt die UG (haftungsbeschränkt) als mögliche „Einstiegsvariante“ auf dem Weg zur „vollwertigen“ GmbH ein. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll Unternehmern - insbesondere Existenzgründern -, denen zunächst nicht viel Geld zur Verfügung steht, die Möglichkeit gegeben werden, durch erfolgreiches Wirtschaften ihre UG (haftungsbeschränkt) mit der Zeit zu einer „normalen“ GmbH „heranreifen“ zu lassen. Es besteht daher für sie die Pflicht, aus erzielten Gewinnen Kapital anzusparen. Die Gesellschaft darf nicht ihren kompletten Jahresgewinn an die Gesellschafter ausschütten, sondern muss ein Viertel des Jahresüberschusses in eine Rücklage einstellen. Diese Rücklage darf nur zum Verlustausgleich vorangegangener Jahre oder für Stammkapitalerhöhungen verwendet werden. Aber auch wenn diese Rücklage 25.000 € erreicht, wird die Gesellschaft nicht automatisch zur GmbH. Dies ist erst dann der Fall, wenn ihr Stammkapital auf mindestens 25.000 € erhöht wird. Für die Kapitalerhöhung kann die Rücklage verwendet werden (sog. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln). Die Kapitalerhöhung ist in notarieller Form zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Erst danach darf die Gesellschaft sich auch "GmbH" nennen.

7 Die Haftung der Gesellschafter

Grundsätzlich ist das Haftungsrisiko der Gesellschafter einer UG (haftungsbeschränkt) - auch im Insolvenzfall - auf den bzw. die übernommenen Geschäftsanteile - also das Gesellschaftsvermögen - beschränkt und eine persönliche Haftung mit dem Privatvermögen ausgeschlossen. Soweit Gesellschafter ihre Einlage noch nicht erbracht haben, beschränkt sich ihre Haftung bei Insolvenz auf den noch ausstehenden Betrag. Doch Vorsicht: Die Haftungsbeschränkung greift erst mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Bei vor diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten (also solchen der "UG (haftungsbeschränkt) in Gründung" bzw. "i.G.") besteht für die Gläubiger auch die Möglichkeit des Zugriffs auf das Privatvermögen der Gesellschafter bzw. der Handelnden. Denn vor der Eintragung in das Handelsregister existiert die Gesellschaft als juristische Person noch nicht. Ebenfalls mit ihrem Privatvermögen müssen die Gesellschafter in Fällen der sog. Durchgriffshaftung eintreten. Hierbei handelt es sich zwar um Ausnahmetatbestände. Durchgriffshaftung kann aber z.B. bei einem Missbrauch der Gesellschaftsform, einer Vermischung von Privat- und Gesellschaftsvermögen sowie bei einem existenzvernichtenden Eingriff des Gesellschafters zu Lasten der Gesellschaft gegeben sein.

8 Geschäftsführer

Jede UG (haftungsbeschränkt) muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Geschäftsführer kann nur eine natürliche Person sein. Sie sind die Organe, derer die Gesellschaft als juristische Person bedarf, um handlungsfähig zu sein. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung be- und ggf. auch wieder abberufen. Ihnen obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft im Innenverhältnis und ihre Vertretung nach außen. Gesellschafter können die UG (haftungsbeschränkt) nur dann vertreten, wenn sie zugleich Geschäftsführer sind. Halten sich Geschäftsführer nicht an die Weisungen der Gesellschafter, können sie zwar intern zur Rechenschaft gezogen werden. Dritten gegenüber sind Beschränkungen ihrer Vertretungsbefugnis jedoch unwirksam. Wer wegen einer Insolvenzstraftat bzw. Insolvenzverschleppung verurteilt wurde, wegen Betruges, Untreue oder Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt eine mindestens einjährige Freiheitsstrafe erhalten hat oder wem durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweigs, Gewerbes oder Gewerbebezugs untersagt wurde, kann zumindest für einige Jahre nicht zum Geschäftsführer einer UG (haftungsbeschränkt) bestellt werden. Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in

Bücher und Schriften zu gestatten. Ausnahmen hiervon sind nur in den gesetzlich geregelten Fällen - nicht aber durch gesellschaftsvertragliche Regelungen - zulässig. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder ergibt eine Bilanz, dass das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft die Schulden nicht mehr deckt („Überschuldung“), so haben die Geschäftsführer unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Anderenfalls setzen sie sich dem gravierenden Vorwurf der Insolvenzverschleppung aus. Wird eine UG (haftungsbeschränkt) - z.B. durch den Tod des Alleingeschäftsführers - führungslos, können Willenserklärungen wirksam auch gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter abgegeben werden. In diesem Fall geht auch die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags im Insolvenzfall auf die Gesellschafter über.

9 Geschäftsbriefe

Auf Geschäftsbriefen sind die vollständige Firma (wie im Handelsregister eingetragen), Rechtsform und Sitz der UG (haftungsbeschränkt), das Registergericht, die Handelsregisternummer sowie die Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer anzugeben. Die Geschäftsführer können vom Registergericht mit einem Zwangsgeld (maximal € 5.000,-) zur Beachtung dieser Vorschriften angehalten werden. Es empfiehlt sich, Geschäftsbriefe erst nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erstellen zu lassen, denn erst dann besteht Gewissheit über die Zulässigkeit der gewählten Firma und erst dann ist auch die HR-Nummer bekannt.

10 Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile an einer UG (haftungsbeschränkt) können veräußert und vererbt werden. Zur Veräußerung ist ein notariell beurkundeter Abtretungsvertrag erforderlich. Wird nicht das Musterprotokoll verwendet, kann der Gesellschaftsvertrag für die Veräußerung von Geschäftsanteilen auch - wie dies bei Familienunternehmen nicht selten der Fall ist - Beschränkungen vorsehen. Die Geschäftsführer haben die sich durch die Übertragung von Geschäftsanteilen ergebenden Änderungen mittels einer aktuellen Gesellschafterliste beim Registergericht anzuzeigen. Aufgrund der elektronischen Registerführung ist die aktuelle Gesellschafterliste dort stets online einsehbar. Als Anteilinhaber gilt, wer in die vom Registergericht veröffentlichte Gesellschafterliste eingetragen ist. Dies macht auch den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen dann möglich, wenn der Verkäufer seit mehr als drei Jahren zu Unrecht in die Gesellschafterliste eingetragen oder dem wahren Inhaber die Unrichtigkeit zuzurechnen ist, kein Widerspruch gegen die Unrichtigkeit erhoben wurde und diese dem Erwerber nicht bekannt ist.

11 Auflösung und Liquidation

Eine UG (haftungsbeschränkt) kann durch Gesellschafterbeschluss mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden. Weitere Auflösungsgründe sind u.a.: Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. rechtskräftiger Beschluss, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Bei der nachfolgenden Liquidation haben die Liquidatoren vor der Vermögensverteilung das sog. Sperrjahr zu beachten. Vermögenlose UG (haftungsbeschränkt) werden von Amts wegen im Handelsregister gelöscht.

12 Strafvorschriften

Strafbar sind u.a. Falschangaben gegenüber dem Gericht hinsichtlich der Einzahlungen auf das Stammkapital, unwahre Darstellung bzw. Verschleierung der Vermögenslage der UG (haftungsbeschränkt) und die schuldhaft verzögerte Stellung eines Insolvenzantrags. Strafbar machen sich auch Geschäftsführer, die es unterlassen, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen. Die unbefugte Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Geschäftsführer oder Liquidatoren ist ebenfalls mit Strafe bedroht.

Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen - nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
